
S 9 RJ 3359/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 3359/97
Datum	20.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 16/00
Datum	14.12.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 20. Oktober 1999 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der am 01.1954 in Anatolien geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Nach seinen Angaben hat er in der Türkei keine Versicherungszeiten zurückgelegt und auch keinen Beruf erlernt. Im Jahre 1972 ist er in die Bundesrepublik Deutschland gekommen und hat hier am 01.01.1973 ein versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen. Seitdem ist er mit kurzen Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit und Krankheit sowie seines Militärdienstes in der Türkei vom 17.04.1974 bis 17.09.1975 in verschiedenen Industriezweigen (zunächst in der Holzindustrie anschließend in der Metallindustrie, zwischenzeitlich in der Bauindustrie und im Gartenbau und zuletzt erneut in der

Metallindustrie) als Hilfsarbeiter und einfach angelernter Arbeitnehmer beschäftigt. Seit 01.02.1985 war er bis zum Eintreten von Arbeitsunfähigkeit am 25.02.1996 als Montagearbeiter und Aushilfstransportarbeiter bei der W â€¦ GmbH beschäftigt, und bezog zuletzt f r eine T tigkeit, die in der Regel vier bis sechs Wochen Anlernzeit beansprucht, den Tariflohn nach Lohngruppe 06 des Tarifvertrags der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie. Seitdem konnte der Kl ger nicht wieder ins Erwerbsleben eingegliedert werden und erh lt Leistungen der Bundesanstalt f r Arbeit.

Am 22.09.1997 beantragte der Kl ger bei der Beklagte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Diese lie  sein berufliches Leistungsverm gen auf orthop dischem, innerem und nerven rtzlichen Fachgebiet untersuchen und begutachten. Dabei haben die  rtzlichen Gutachter Dres.H â€¦, W â€¦, McC â€¦ und M â€¦ als Gesundheitsst rungen Verschlei erscheinungen an der Wirbels ule sowie beginnende Verschlei erscheinungen an den H ft- und Kniegelenken beidseits, eine obstruktive Emphysebronchitis bei Nikotinabusus, ein Nierensteinleiden, einen unbefriedigend eingestellten Diabetes mellitus Typ II, eine psychovegetative Labilit t und ein Rentenbegehren festgestellt und den Kl ger mit R cksicht auf diese Gesundheitsst rungen noch zu mittelschweren M nnerarbeiten ohne dauerndes Stehen und Gehen, h ufiges B cken oder anhaltenden Zwangshaltungen sowie ohne Arbeiten in N sse und K lte vollschichtig in der Lage beurteilt.

Die Beklagte lehnte darauf mit Bescheid vom 12.11.1997 den Rentenanspruch ab. Die gesundheitlichen Voraussetzungen f r einen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit liegen nicht vor.

Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 12.12.1997 zur ck.

Dagegen hat der Kl ger zum Sozialgericht M nchen Klage erhoben. Das Sozialgericht hat neben einer Arbeitgeberauskunft der W â€¦ GmbH zur Qualifikation der vom Kl ger ausge bten T tigkeit Befundberichte der behandelnden  rzte eingeholt und anschlie end Gutachten auf orthop dischem und innerem Fachgebiet eingeholt. Dr.L â€¦ hat in ihrem internistischen Gutachten vom 05.07.1998 ein rezidivierendes Nierensteinleiden ohne Komplikationen, einen Diabetes mellitus Typ II ohne wesentliche Organsch den, einen labilen Bluthochdruck bei unauff lligem Organbefund und eine chronisch obstruktive Atemwegserkrankung bei Niktonabusus festgestellt. Dr.La â€¦ hat in seinem orthop dischen Gutachten vom 27.06.1998 ein chronisches Lumbalsyndrom, Verschlei erscheinungen an den Kniegelenken ohne Funktionseinschr nkung und Senk- Spreizf sse beidseits festgestellt. Im Ergebnis haben beide  rtzliche Sachverst ndige den Kl ger noch zu einer vollschichtigen leichten bis kurzfristigen mittelschweren Erwerbst tigkeit ohne ausschlie liches Gehen oder Stehen, h ufiges Treppen steigen oder Besteigen von Leitern und Ger sten und ohne besondere Belastungen der Wirbels ulen in der Lage beurteilt. Zudem sollten Exposition von K lte und N sse, Zugluft, Rauch, Staub oder Reizgasen vermieden werden und die T tigkeit vorwiegend in geschlossenen temperierten R umen ausgef hrt werden k nnen.

Auf den Antrag des Klägers gemäß [§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat Dr.Sch. ein weiteres orthopädisches Gutachten vom 09.03.1999 erstellt. Darin ist er zu dem Ergebnis gekommen, dass der Kläger aufgrund einer lombo-sacralen Übergangsstörung nur noch leichte Arbeiten halb- bis unter vollschichtig zu verrichten in der Lage sei. Dr.S. vom Sozialmedizinischen Dienst der Beklagten hat dagegen ausgeführt, dass es sich bei der Diagnose einer lombo-sacralen Übergangsstörung um eine in der Bevölkerung weitverbreitete Anomalie handle, die einen häufigen radiologischen Gelegenheitsbefund darstelle. Sie begründe jedoch für sich allein keinerlei Einschränkungen der körperlichen Leistungsfähigkeit. Mit Rücksicht auf die beschriebenen klinischen Befunde sei deshalb weiterhin die Beurteilung des beruflichen Leistungsvermögens durch Dr.La. gültig.

Mit Urteil vom 20.10.1999 hat das Sozialgericht die Klage darauf abgewiesen. Der Kläger sei angesichts seines Restleistungsvermögens mit der Fähigkeit zu vollschichtiger Erwerbstätigkeit mit leichten bis zeitweise mittelschweren Arbeiten und dafür unwesentlichen Einschränkungen weder erwerbsunfähig noch berufsunfähig, da er angesichts seiner beruflichen Qualifikation als einfach angelernter Arbeitnehmer auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar sei und insbesondere mit Tätigkeiten als Rohelfer, Bote im Postein- und auslauf, in der Ablage oder Vervielfältigung sowie als Packer noch vollschichtig erwerbstätig sein könnte.

Dagegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Der Senat hat weitere Sachverständigengutachten auf nervenärztlichem und innerem Fachgebiet eingeholt. Dr.K. kommt in seinem nervenärztlichen Gutachten vom 28.07.2000 zu dem Ergebnis, dass von Seiten seines Fachgebiet ein chronisch rezidivierendes Lumbalsyndrom bei unauffälligen neurologischen Untersuchungsbefunden, ein chronischer dysphorischer Verstimmungszustand ohne Krankheitswert sowie eine Areflexie als Vorpostensyndrom einer Polyneuropathie zu erheben seien. Diese Gesundheitsstörungen beeinträchtigten das berufliche Leistungsvermögen des Klägers nur gering, es seien ihm deshalb von Seiten seines Fachgebietes jedenfalls leichte bis mittelschwere Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig zuzumuten. Nicht mehr zumutbar seien lediglich Schwerarbeiten und solche in Zwangshaltung der Wirbelsäule und mit Heben und Tragen schwerer Lasten.

Dr.E. stellt in seinem Gutachten vom 27.09.2000 als Gesundheitsstörungen einen Diabetes mellitus Typ II, eine kombinierte Ventilationsstörung bei Verdacht auf Emphysebronchitis wegen Nikotinabusus, einen Zustand nach rezidivierendem Nierensteinleiden, einen Zustand nach Ulcus duodeni und eine Hypercholesterinämie fest. Mit Rücksicht darauf sei der Kläger weiterhin in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte bis kurzzeitig mittelschwere Tätigkeiten vollschichtig zu verrichten. Tätigkeiten überwiegend im Freien mit Einfluss von Kälte und Nässe, mit Heben und Tragen von schweren Lasten, Zwangshaltungen der Wirbelsäule sowie Tätigkeiten in Nachtschicht, Akkord, auf Leitern und Gerüsten und unter vermehrtem Staubanfall sowie reizende Gase und Dämpfe seien jedoch zu vermeiden.

Der Kl ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts M nchen vom 20.10.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12.11.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.12.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen ihm Rente wegen Erwerbsunf higkeit, hilfsweise wegen Berufsunf higkeit aufgrund seines Antrages vom 22.09.1997 zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt die Entscheidung des Sozialgerichts weiterhin f r zutreffend.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts M nchen, auf deren Inhalt zur Erg nzung des Tatbestandes sowie auf den Inhalt der Berufsakte zur Erg nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

Entscheidungsgr nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte ist zul ssig. Sachlich ist sie jedoch nicht begr ndet, weil der Kl ger keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunf higkeit gem   [   43, 44](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) hat.

Der Senat schlie t sich gem   [   153 Abs.2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) den Entscheidungsgr nden des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts an und sieht deshalb insoweit von einer erneuten Darstellung der Entscheidungsgr nde ab. Das Sozialgericht hat den Rechtsstreit entsprechend der Sach- und Rechtslage entschieden.

Erg nzend dazu ist lediglich auszuf hren, dass die im Berufungsverfahren zum k rperlichen Leistungsverm gen des Kl gers befragten  rztlichen Sachverst ndigen die Beurteilung der Vorgutachter im Verwaltungsverfahren und im sozialgerichtlichen Verfahren im Wesentlichen best tigt haben und damit das vom Sozialgericht gewonnene und  berzeugend begr ndete Beweisergebnis weiterhin G ltigkeit hat. Danach hindert sein Gesundheitszustand den Kl ger nicht an einer k rperlich leichten bis zeitweise mittelschweren vollschichtigen Erwerbst tigkeit. Es bestehen lediglich Einschr nkungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, die jedoch nicht so schwerwiegend sind, dass darin eine Summierung von ungew hnlichen Leistungsbeeintr chtigungen oder eine ungew hnliche Leistungseinschr nkung gesehen werden k nnte. Auch was die Beurteilung der beruflichen Qualifikation des Kl gers anbelangt, schlie t sich der Senat der Auffassung des Sozialgerichts an, das den Kl ger von seiner Qualifikation her als einfach angelernten Arbeitnehmer beurteilt hat und ihn damit auf alle T tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts, die nicht alle einfachster Art sind, verwiesen hat. Ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunf higkeit ist deshalb ebenfalls nicht begr ndet.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) nicht erfüllt sind.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024